

Allgemeine Versicherungsbedingungen – Haustier-Schutzbrief –

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Mit Registrierung bei „**Rhion Express**“ und Zahlung, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der nachfolgenden Haustier-Schutzbrief Bedingungen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Versichert sind Leistungen des Haustier-Schutzbriefes (Assistanceleistungen gemäß § 8) in folgenden Schadenfällen:
 - a) Der Versicherungsnehmer kann sich infolge Krankheit, Unfall oder eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung nicht um das versicherte Haustier kümmern.
 - b) Der Versicherungsnehmer benötigt organisatorische Hilfestellung, da sein versichertes Haustier einen Unfall erlitten hat oder krank ist.
 - c) Für die Leistung: „Nennung, Vermittlung und Organisation der Unterbringung in Tierpensionen“ gem. Ziffer § 8 gilt auch die urlaubsbedingte Abwesenheit des Versicherungsnehmers als Voraussetzung für die Inanspruchnahme, wenn die gewohnte Unterbringung nicht zur Verfügung steht.
- (2) Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist eine registrierte volljährige natürliche Person mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Der Besitzer muss bei der Registrierung namentlich genannt, der Hund bzw. die Katze anhand einer vorhandenen Registrierungsnummer klar identifizierbar sein. Kampfhunde sind nicht versicherbar.

§ 2 Vertragsbeginn/Vertragsablauf

Der Vertrag läuft ein Jahr und endet danach automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung ist nur mit einem erneuten Vertragsabschluss möglich. Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages und Zahlung des Einmalbeitrags.

§ 3 Beitragszahlung/Fälligkeit des Einmalbeitrags

Die Höhe des Beitrags wird vor dem Abschluss des Vertrages angezeigt. Der Einmalbeitrag wird sofort beim Abschluss fällig und ist unverzüglich auf dem vereinbarten Zahlungsweg (PayPal, Sofortüberweisung oder Kreditkarte) vom Versicherungsnehmer aktiv anzuweisen. Der Betrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Nach Zahlung des Betrages erhalten Sie eine Versicherungsbestätigung.

§ 4 Zustandekommen des Vertrages

Der Haustier-Schutzbrief-Versicherungsvertrag kommt zustande durch den Online-Abschluss im Internet und Zahlung des Einmalbeitrags.

§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist bei Eintritt des Versicherungsfalles verpflichtet,

- dem Versicherer einen Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich **telefonisch** unter der in § 7(2) genannten Service-Hotline anzuzeigen,
- jede Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung des Versicherers über Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten,
- alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte,
- alle Belege im Original einzureichen,
- Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung an den Versicherer abzutreten.

§ 6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit nach §5 vorsätzlich verletzt, entfällt der Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 7 Voraussetzung für die Inanspruchnahme

- (1) Die Assistanceleistungen können während der Dauer des Versicherungsschutzes in Anspruch genommen werden. **Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die versicherte Person vorab die Service-Hotline der Europ Assistance Versicherungs-AG kontaktiert.** Der Versicherer übernimmt keinesfalls Kosten für Vermittlung und Organisation der Dienstleistungen, die ohne vorherige Kontaktierung der Service-Hotline durchgeführt wurden, auch wenn die beanspruchten Dienstleistungen dem Leistungsumfang den nachfolgenden § 8 entsprechen.
- (2) Die Service-Hotline ist täglich rund um die Uhr telefonisch unter der **Tel.-Nr. 089/ 55987 232** erreichbar.
- (3) Die Assistanceleistungen werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

§ 8 Umfang der Leistung „Haustier-Schutzbrief“

Der Versicherer erbringt bei Vorliegen eines Schadenfalls gem. § 1 die nachfolgend aufgeführten Assistanceleistungen und übernimmt die Kosten der Beauftragung und der Dienstleistung. Der konkrete Hilfebedarf ist vorab telefonisch oder durch einen Leistungserb-

ringer vor Ort festzustellen.

- a) Nennung, Vermittlung und Organisation der Unterbringung in Tierpensionen
Der Versicherer benennt dem Versicherungsnehmer Tierpensionen in seiner Nähe und organisiert bei Bedarf die Unterbringung des versicherten Haustiers in einer Tierpension. Darüber hinaus übernimmt der Versicherer die mit der Unterbringung verbundenen Kosten bis zu einem Zeitraum von vier Wochen. Bei einer urlaubsbedingten Abwesenheit ist die Dienstleistung auf die Vermittlung und Organisation beschränkt, so dass der Versicherungsnehmer die Kosten selbst zu tragen hat.
- b) Ausführen des Haustiers
Der Versicherer organisiert das tägliche Ausführen des Hundes und übernimmt die Kosten hierfür bis zu zwei Stunden täglich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen.
- c) Organisation von Tierfutter inkl. Besorgung von Medikamenten
Der Versicherer organisiert die Besorgung und Lieferung von Tierfutter sowie der notwendigen Medikamente für das versicherte Haustier und übernimmt die Kosten der wöchentlichen Besorgung (1 Mal wöchentlich) für bis zu vier Wochen. Die Kosten des Tierfutters und der Medikamente hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.
- d) Notfall-Transport zu einem Tierarzt
Der Versicherer organisiert einen unfallbedingten oder krankheitsbedingten Notfalltransport des versicherten Haustiers zu einem Tierarzt. Dieser erfolgt je nach Verfügbarkeit über eine Tierambulanz oder mit einem Taxi. Die Organisation und Kostenübernahme für den Transport des Haustieres erfolgen einmal pro Schadenfall. Eventuell anfallende Erstbehandlungskosten sind vom Versicherungsnehmer selber zu tragen.
- e) Organisation von Fahrdiensten zum Tierarzt
Der Versicherer organisiert nach einem Unfall / einer Erkrankung des Haustieres einen Fahrdienst zu regelmäßigen Tierarztterminen und übernimmt hierfür die Kosten. Hierbei werden pro Schadenfall bis zu acht Fahrten innerhalb von vier Wochen übernommen.
- f) Recherche, Nennung und Vermittlung von ortsnahen Tierärzten und Tierbestattern
Der Versicherer übernimmt bei Bedarf die Recherche, Nennung und Vermittlung von ortsnahen Tierärzten und Tierbestattern. Die Kosten der Tierbehandlung und -bestattung hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen.

§ 9 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 10 Gerichtsstand

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der

Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.